



1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes
Ewitt Nr. 7 a "Pöhlweg"

PRÄAMBEL: Auf Grund des
4. der GEMEINDEORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW, 1975 S. 93), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW, S. 498),
1. und 10. des BUNDEBBAUSETZES (BauBZ) in der Fassung vom 10. August 1976 (BGBl. I, S. 2240) geändert durch Gesetz vom 6.7. 1979 (BGBl. I, S. 467) in Verbindung mit der
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE ANLEGENG DER GEMEINDLICHEN BAUFÜHRUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I, S. 1562),
103 (1) der BAULANDVERORDNUNG für das Land Nordrhein-Westfalen (BauV NW) in der Fassung vom 7. Januar 1970 (GV. NW, 1970 S. 50) geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW, 1979 S. 122) in Verbindung mit
4. der ERSTEN VERORDNUNG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesgesetzes in der Fassung vom 21. April 1970 (GV. NW, 1970 S. 299)
von der der Stadt Erwitte die überörtentlichen Verordnungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauBZ und die Gemeindeverordnungen gemäß § 103 BauV NW ab. Setzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 u. 7 BauBZ

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet gemäß § 4 BauVVO
zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die zur Versorgung des Gebäudes dienende Lüft-, Schenk- und Sanitär-
wirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für betriebliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Die in § 4 Abs. 2 BauVVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet
nicht zulässig.

GG NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude im
Sinne des § 14 BauVVO nicht zugelassen, soweit es sich um Anlagen
für die Kleintierhaltung handelt.

GRZ SAUGRENZE gemäß § 23 Abs. 3 BauVVO
Gardien und Gardienhäuser dürfen diese Grenzen nicht überschreiten. Ein Vor-
treten von Gebäuden in unzulässiger Weise ist nicht zulässig.
Durch die Saugrenze werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

GRZ SAUGRENZEN FÜR GARAGEN
Gardien dürfen nur in den dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen
errichtet werden. Sie müssen so angelegt werden, daß vor den Gardien im Bereich
des Straßengrundstückes ein Abstand von mindestens 5,0 m verbleibt. Sie dürfen
nicht länger als 6,5 m werden.

GRZ GESCHOSSENLÄNDEZAHL (GFZ) gemäß § 30 BauVVO
GRUNDLÄCHENZAHL (GRZ) gemäß § 19 BauVVO
ZAHLE DER VOLLEGESOSSE gemäß § 17 Abs. 4 BauVVO
OFFENE BALKE gemäß § 12 Abs. 2 BauVVO

STRASSENREGELUNGSLINIE
STELLENFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
FAHR- UND GEFÄHRE
STRASSENBELEUCHTUNG
LATRINE
FLUSSWEG, für Anlagen gefährlich
FUSSWEG, für Anlagen gefährlich
ANSAHNFESTLEGUNG
SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von
allen weiteren Anlagen, Zülführungen, Stützungen und Aufbauten frei zu
halten.
GRÜNFLÄCHEN
GRÜNSPIELPLATZ
ANPFLANZLÄNDEN VON BÄUMEN gemäß § 9 (1) 25 a BauBZ
Wo aus nachbarschaftlichen Gründen keine Bäume gepflanzt werden können, sind
Steinreue zu pflanzen.

28-38* GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1-4 u. 6 BauBZ
DACHNEIGUNG
Teil Erhebung von Schrägen kann die Dachneigung ausnahmsweise
bis zu 45° betragen.
HAUPTSTREICHUNG ZWINGEND
Drempel sind bis 0,75 m schräg.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE GEBÄUDE
DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG
FLURSTÜCKSNUMMER

SOBALD DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG WIRD, TRITT FÜR DEN TEIL, DER IM ÜBERSICHTSPLAN NR. 7 ENTHALTEN IST, DIE BISHERRIGE FESTSETZUNG AUSSER KRAFT

ENTWURF UND ANFERTIGUNG: KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST, DEN. 28.3.1981

Die Innnen-Anforderungen
die Vorberflächen sind
unverbindlich.

HINSEHLICH DER GESTALTUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNG
GEM. § 103 BAUBZ NW IST DIESER BEBAUUNGSPLAN
DURCH VEREINBARUNG DER BEZAHLTEN VEREINBARUNG
AZ. 28.3.1981, ENERGIETITEL 103/81

as. Fiedler
UNTERSCHRIFT

DIE PLANUNGSAGL ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES
1. DER PLANLICHEN VERORDNUNG VOM 19. JAN. 1963 (BODEL),
DIE FESTLEGEN DER STADTBAULICHEN PLANUNG IST GEM.
MBO - § 103 BAUBZ NW

Eggenhoff, Soest, 1981
KREISMESSUNGSDEKRETOR

DIE ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HAT GEMÄSS § 12 a) BAUBZ VOM 10. AUG. 1976, AUF
DIE BASIS EINES MOMENT ÖFFENTLICH AUSGEBE-
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AN, 28.3.1981,
ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ERWITTE, DEN. 28.3.1981
DER STADTDEKRETOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BAUBZ
DURCH VEREINBARUNG DER BEZAHLTEN VEREINBARUNG
VOM 28.3.1981, AZ. 28.3.1981, ENERGIETITEL 103/81
GEM. § 103 BAUBZ NW IST DIESER BEBAUUNGSPLAN
DURCH VEREINBARUNG DER BEZAHLTEN VEREINBARUNG
VOM 28.3.1981, AZ. 28.3.1981, ENERGIETITEL 103/81
GEM. § 103 BAUBZ NW IST DIESER BEBAUUNGSPLAN
DURCH VEREINBARUNG DER BEZAHLTEN VEREINBARUNG
VOM 28.3.1981, AZ. 28.3.1981, ENERGIETITEL 103/81

im Auftrag
Kreistag - Vorsitz
UNTERSCHRIFT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 11 DES
BAUBZ IN SCH. BESCHLUS DES RATES DER STADT ERWITTE
AM. 28.3.1981, BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN. 28.3.1981

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT ERWITTE
AM. 28.3.1981, GEMÄSS § 12 BAUBZ UND § 103 BAUBZ NW
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERWITTE, DEN. 28.3.1981

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEWAHRE-
NACHRICHT DER GEM. § 12 BAUBZ
AM. 28.3.1981, IN KRAFT GETRETEN.
DIE BEBAUUNGSPLAN IST WÄHREND DER DIENST-
STUNDEN IM RATHAUS, BÜRO, ÖFFENTLICH AUS-
GEBLICKT.
ERWITTE, DEN. 28.3.1981

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer
DER BÜRGERMEISTER

STADT ERWITTE BEBAUUNGSPLAN NR. 7A

M. 1:500